Zielsetzung des Golfpark Schloss Wilkendorf ist es, als qualitativ hochwertige, sicherheits- und serviceorientierte sowie zuverlässige Golfanlage seinen Mitgliedern und Gästen sowie Sponsoren und Partnern die bestmöglichen Rahmenbedingungen zur Ausübung des Golfsports zu bieten.

Wir bitten unsere Mitglieder und unsere Gäste,

stets die Etikette und die Hausordnung sowie die allgemeinen Spiel-, Platz- und Wettspielordnungen einschließlich Platzregeln zu beachten.

Unsere Mitglieder und Gäste begegnen einander selbstverständlich respektvoll und behandeln die Golfanlage pfleglich.

Gemeinschaft erfordert auch gegenseitige Rücksichtnahme – in diesem Sinne gehen wir davon aus, dass nachfolgende Grundsätze und Regeln beachtet und eingehalten werden.

1. **HAUSORDNUNG**

**§ 1**

**Hausrecht**

Die Wilkendorf Golf Betriebsgesellschaft mbH (im folgenden „WGB“) ist Betreiber des Golfparks Schloss Wilkendorf (Golfplätze, Übungsanlagen, Clubhaus, Nebengebäude & -anlagen). Der Betreiber hat das Hausrecht auf der gesamten Golfanlage, das durch den Geschäftsführer und von ihm Beauftragten ausgeübt wird.

**§ 2**

**Haftung**

1. Die Benutzung der Golfanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für Unfälle auf der Golfanlage besteht keine allgemeine Unfallversicherung.
3. Der Betreiber der Anlage übernimmt keine durch Mitglieder und Gäste verursachten Schäden an anderer Personen Eigentum oder dem Eigentum der WGB.

Es wird davon ausgegangen, dass diese über einen persönlichen Haftpflichtversicherungsschutz gedeckt sind.

**§ 3**

**Clubhaus**

1. Das Clubhaus dient mit seinen Einrichtungen allen Mitgliedern und Gästen des Golfpark Schloss Wilkendorf. Der Zutritt und die Benutzung einzelner Bereiche und Einrichtungen der Anlage sind den Mitgliedern, Gästen sowie den im Dienst bzw. Auftrag der Anlage tätigen Personen gestattet.
2. Es wird von allen Mitgliedern und Gästen ein pfleglicher Umgang mit allen Einrichtungsgegenständen des Clubhauses und seiner Nebengebäude erwartet.
3. Die Nutzung der Garderoben ist nur Golfspielern oder nach Genehmigung gestattet.
4. In den Garderoben, Umkleideräumen, Duschräumen und Toiletten ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Clubeigene Handtücher dürfen nur innerhalb der Duschräume und Umkleideräume benutzt werden. Strom und Wasser sind angemessen zu nutzen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet wird, sobald sich keine Personen mehr in den Räumen aufhalten.
5. Sowohl das Abstellen von Golftaschen, Golfschlägern und Golftrolleys im Clubhaus als auch das Fahren mit einem Trolley durch das Clubhaus ist nicht gestattet. Vor dem Clubhaus darf das Golfequipment nur so abgestellt werden, dass es keine Behinderung darstellt.
6. Das Reinigen von Golfschlägern, Golftaschen oder Schuhen in den Caddyhallen und Umkleideräumen ist nicht gestattet. Hierfür stehen ausschließlich die entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung. Vor Betreten des Clubhauses sind die Golfschuhe, insbesondere die Spikes, unbedingt zu reinigen. Störungen oder Mängel an den dafür vorgesehenen Anlagen sind umgehend zu melden.
7. Eltern bzw. deren Vertreter obliegt die Aufsichtspflicht für ihre Kinder, und sie haften für sie. Es ist für angemessenes Benehmen der Kinder Sorge zu tragen und störendes Lärmen zu vermeiden. Kindern und Jugendlichen ist gemäß dem Gesetz zum Schutz der Jugend der Genuss alkoholischer Getränke auf der gesamten Anlage untersagt.
8. Im gesamten Clubhaus und in seinen Nebeneinrichtungen besteht Rauchverbot.
9. Es wird darum gebeten, im Restaurant vom Telefonieren Abstand zu nehmen.
10. Hunde dürfen angeleint in das Clubhaus mitgenommen werden. Bei auffälligem Verhalten des Hundes (Bedrohung von Personen, lautes Bellen usw.) kann der Betreiber vom Hausrecht Gebrauch machen und Maßnahmen einleiten.
11. Die Miete eines Caddyschranks mit Elektroanschluss beinhaltet die Unterbringung einer Golfausrüstung inkl. eines CE-geprüften Original-Ladegerätes. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist untersagt und zieht bei Verstoß die sofortige Kündigung des Mietverhältnisses, verbunden mit einer pauschalen Rechnung in Höhe der jährlichen Mietgebühr, nach sich. Der Inhalt der Garderobenschränke und Caddyboxen ist im Fall eines Verlustes nicht durch die Versicherung der WGB abgedeckt.
12. Es ist nicht erlaubt, in den Garderobenschränken und Caddyboxen verderbliche Lebensmittel aufzubewahren.

**§ 4**

**Übungsanlagen**

**(Driving Range, Chipping-, Pitchingareas und Puttinggrüns)**

1. Die Abschlagplätze oder Hütten, die für die Golflehrer reserviert sind, dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den Golflehrern benutzt werden.
2. Leere Balleimer sind nach Gebrauch wieder an die Ballautomaten zurückzubringen.
3. Die Putting-Greens dürfen nur zum Putten genutzt werden, da sie durch andere Übungsschläge beschädigt werden können. Chippen oder Pitchen ist untersagt; hierfür gibt es gesonderte Pitching- und Chipping-Areas.
4. Einmal geschlagene Übungsbälle dürfen auf der Driving Range nicht wieder eingesammelt werden.
5. Die Driving Range Bälle sind Eigentum der WGB. Sie dürfen nur auf der Übungsanlage gespielt und nicht von dieser entfernt werden. Die Mitnahme von Driving Range Bällen ist Diebstahl und wird zur Anzeige gebracht.
6. Es dürfen nur die ausgewiesenen bzw. markierten Abschlagplätze zum Üben genutzt werden, d.h. zwischen den weißen Markierungen. Sind die Markierungen nicht vorhanden, muss von den Matten abgeschlagen werden.

**§ 5**

**Allgemeines**

1. Für Mitglieder und Gäste ist der Handel und Verkauf von Golfartikeln und Lebensmitteln jeglicher Art sowie der Service an Golfequipment auf der Golfanlage untersagt. Bei wiederholtem Verstoß hat dies für Gäste ein Hausverbot und für Mitglieder die Kündigung der Spiellizenz ohne Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge zur Folge.
2. Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen geparkt werden. Das Parken in Zufahrtswegen oder Sicherheitszonen ist untersagt. Die WGB behält sich vor, widerrechtlich geparkte Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, keine Wertgegenstände im Fahrzeug zu lassen; die WGB übernimmt hierfür keine Haftung.

**§ 6**

**Richtlinie zum Datenschutz**

1. Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und Gäste durch den Golfpark Schloss Wilkendorf und den Deutschen Golf Verband e.V. sind in den Richtlinien zum Datenschutz erfasst.
2. ALLGEMEINE SPIEL- UND PLATZORDNUNG

**§ 1**

**Regel 1 der Golfregeln &**

**Verhaltensvorschriften für Turniere des Golfpark Schloss Wilkendorf**

Der Golfpark Schloss Wilkendorf unterstützt alle, die das Golfspiel mit Freude im Sinn des „Spirit of the Game“ betreiben. Ebenso entschieden jedoch treten der Golfpark und alle in ihm organisierten Golfspieler Verletzungen des „wahren Geist des Golfspiels“ entgegen. Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter/innen der WGB werden ernste oder wiederholte Zuwiderhandlungen mit angemessenen Maßnahmen und Strafen bis hin zum Platzverweis und Spielverbot verfolgen.

Die Verhaltensvorschriften für Turniere des Golfpark Schloss Wilkendorf sind Bestandteil dieser Ordnung und dieser angehängt.

**§ 2**

**Spielberechtigung; Rechte und Pflichten**

1. Spielberechtigt sind die Inhaber einer gültigen Spiellizenz des Golfpark Schloss Wilkendorf sowie Gäste aus anderen anerkannten in- und ausländischen Golfclubs.
2. Gäste sind willkommen und können gegen Entrichten einer Spielgebühr (Greenfee) die Anlagen benutzen. Das Greenfee ist vor Antritt des Spiels zu entrichten.
3. Gäste sind für das Bespielen des Sandy Lyle Platzes verpflichtet, ihren Mitgliedsausweis bei der Anmeldung im Clubhaus vorzulegen.

Es gelten folgende Mindest-Vorgaben:

**Sandy Lyle Platz**: Mitglieder generell Vorgabe -54

 Gäste wochentags Vorgabe -54

 Wochenende/ Feiertage Vorgabe -54

 **Westside Platz:** Gäste u. Mitglieder wochentags keine Vorgabe

 Gäste u. Mitglieder Wochenende / Feiertage Platzreife

1. Die Benutzung von Driving Range, Putting-, Chipping und Pitching-Grüns sowie
der 6-Loch-Anlage ist Nichtclubmitgliedern ohne Nachweis einer Mindestspielstärke gestattet, sofern diese den Übungsbetrieb der Mitglieder des Golfpark Schloss Wilkendorf nicht beeinträchtigen und eine gültige Tageskarte gelöst haben.
2. Spielt ein Golfspieler auf der Golfanlage ohne Spielberechtigung (Schwarzspieler), so führt dies zu einer Strafanzeige; alternativ kann der Golfspieler die Strafe in Höhe von EUR 400,00 auch sofort entrichten.
3. Mitglieder des Golfpark Schloss Wilkendorf sind verpflichtet, ihre Clubplakette einschließlich der jeweils gültigen Jahresmarke deutlich sichtbar am Golf-Bag anzubringen. Gastspieler haben bei Aufforderung ihre Gästekarte vorzuweisen.
4. Externe Golf-Professionals dürfen die Golfanlage in einem Kalenderjahr max. 3-mal greenfeefrei bespielen. Danach ist das jeweils gültige Greenfee zu entrichten. Gleiches gilt für die Nutzung aller Übungsanlagen. Als Golf-Professional wird anerkannt, wer einen gültigen PGA-Ausweis vorlegen kann. Golf-Professionals müssen sich vor Nutzung der Anlage anmelden und erhalten eine Gästekarte; die bei Aufforderung vorzuweisen ist. Einem externen Golf-Professional ist es nur nach Genehmigung des Clubmanagements erlaubt, auf der Anlage des Golfpark Schloss Wilkendorf Unterricht, gleich welcher Art, zu erteilen. Eine Nutzungsgebühr kann erhoben werden.
5. Spieler/innen des GVBB-Jugendkaders sowie Spieler/innen der Nationalkader dürfen die Golfanlage in einem Kalenderjahr max. 3-mal greenfeefrei bespielen. Danach ist das jeweils gültige Greenfee zu entrichten. Die Spieler/innen müssen sich vor Nutzung der Anlage mit der Vorlage des entsprechend gültigen Ausweises anmelden und erhalten eine Gästekarte; die bei Aufforderung vorzuweisen ist.
6. Für das private Bespielen der beiden 18-Loch-Plätze können je nach Verfügbarkeit Startzeiten im 10-Minuten-Takt genutzt werden. Startzeiten werden frühestens eine Woche vor dem gewünschten Spieltermin vergeben oder können selbständig im Internet bzw. am Terminal im Clubhaus reserviert werden.
7. Das Spielen ohne Startzeit ist nicht erlaubt. Bereits reservierte Startzeiten müssen bei Verhinderung rechtzeitig storniert werden.
8. Jeder Spieler muss sich vor Spielbeginn anmelden.
9. Die Golfrunde beginnt grundsätzlich am ersten Abschlag und endet am 9. bzw. 18. Grün. Das Starten der Golfrunde von Tee 10 ist nur nach gesonderter Genehmigung gestattet und wenn sich auf der gesamten Länge des vorangegangenen Lochs keine Spieler befinden. Entsprechendes gilt auch für Abkürzungen auf der Runde bzw. sonstiges Einschneiden.
10. Platzregeln sind einzuhalten. Sonderregelungen werden durch Aushang im Clubhaus bekanntgegeben; Hinweise an den ersten Abschlägen sind ebenfalls zu beachten.
11. Allen Golfern wird golfadäquate, sportliche Bekleidung empfohlen. Damen dürfen Hemden/ Poloshirts ohne Kragen und/ oder Ärmel tragen. Das Tragen von Freizeit- und Jogginganzügen ist auf der gesamten Anlage unerwünscht.
12. Die gesamte Golfanlage darf nur mit Softspikes, Turn- oder Noppenschuhen betreten und bespielt werden.
13. Das Spielen mehrerer Personen aus einer Golftasche auf den 18-Loch Plätzen ist grundsätzlich untersagt. Ziel dieser Regelung ist ein Spielverlauf ohne Verzögerungen.
14. Die Mitnahme eines dauernd angeleinten Hundes auf die Golfanlage ist gestattet. Es ist darauf zu achten, dass sich keine anderen Spieler durch lautes Bellen o.ä. gestört fühlen. Hinterlassenschaften des Hundes sind unaufgefordert und sofort von jedem Ort der gesamten Golfanlage zu beseitigen und zu entsorgen.
15. Den Anweisungen des Clubmanagements und den autorisierten Personen, wie Platzaufsicht, Starter, Golflehrer usw. ist jederzeit unbedingt Folge zu leisten.

**§ 3**

**Öffnungs- / Abschlagszeiten**

1. Aktuelle Öffnungszeiten sind der Informationstafel am Eingang und der Homepage des Golfpark Schloss Wilkendorf zu entnehmen.
2. Die rechtzeitige Reservierung einer Startzeit (max. 7 Tage im Voraus) ist zwingend für beide 18-Loch Plätze erforderlich. Diese Regelung kann bei Bedarf auch auf dem 6-Loch Platz zur Anwendung kommen. Kurzfristige Buchungen am gleichen Tag sind bei entsprechend freien Kapazitäten möglich.
3. Sollte eine reservierte Startzeit teilweise oder komplett nicht genutzt werden können, muss dies umgehend nach Kenntniserlangung, jedoch bis spätestens 1 Stunde vor der Abschlagzeit, dem Sekretariat mitgeteilt werden. Wer dieser Mitteilungspflicht wiederholt nicht nachkommt, verliert seinen Anspruch auf das frühzeitige Reservieren von Startzeiten.

**§** **4**

**Spieltempo**

Mitglieder und Gäste sind angehalten, stets ohne Verzug zu spielen und **mindestens** die nachfolgend aufgeführten Richtzeiten einzuhalten.

 **Sandy Lyle Platz**  **Westside Platz**

 Vierballspiel 4 ¾ 4 ¾

 Dreiballspiel 4 4

 Zweiballspiel 3 ½ 3 ½

 Einzelspieler 3 3

Diese Zeiten können ohne weiteres erreicht werden, wenn sich alle Spieler an die geforderte Höflichkeit und Rücksichtnahme halten und die unter §5 aufgezeigte Verfahrensweisen beachten.

**§ 5**

**Spielgruppen, Durchspielen lassen und Vorrecht auf dem Platz**

1. Ein Flight (Spielgruppe) darf maximal aus 4 Spielern bestehen.
2. Alle Flights sollten immer den Anschluss zum Vorderflight halten!
3. Schnelleren Partien ist unabhängig davon, ob die Spielgruppe größer oder kleiner ist, grundsätzlich unaufgefordert Gelegenheit zum Durchspielen zu geben, wenn zu viel Distanz zum vorangehenden Spiel gegeben ist.
4. Spieler, die ihre Bälle suchen **oder** um mehr als ein ganzes Loch zurückliegende Flights sind aufgefordert, die nachfolgenden Spieler überholen zu lassen, wenn diese im Spielfluss behindert werden.
5. Jedes Spiel über die volle Runde hat den Anspruch, dass ihm unaufgefordert Gelegenheit gegeben wird, jedes Spiel über eine abgekürzte Runde zu überholen.
6. Die jeweilige Aufforderung zum Überholen muss befolgt werden, da ansonsten der Spielfluss insgesamt behindert wird.
7. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollen sich Einzelspieler oder kleine Spielergruppen zu Dreier- oder Viererspielgruppen zusammenschließen.
8. Die WGB ist berechtigt, Flights zusammen zu legen oder mit weiteren Spielern – bis auf 4 Spieler - aufzufüllen.
9. Den Anweisungen der Starter und der Platzkontrolle ist insbesondere bei Hinweisen zur Spielbeschleunigung unbedingt Folge zu leisten.

**§ 6**

**Sicherheit von Spielern und Platzarbeitern**

1. Platzpflegemaßnahmen werden täglich auf beiden Plätzen durchgeführt. Die Greenkeeper sind angehalten, das Spiel der Golfer nicht dauerhaft zu beeinflussen. Allerdings ist eine ständige Unterbrechung der Tätigkeit oder Abschaltung der Maschinen nicht möglich, und wir bitten diesbezüglich um Verständnis und Einsicht seitens der Golfspieler.
2. Für die Sicherheit der Spieler und der Platzarbeiter ist gegenseitige Verständigung unabdingbare Voraussetzung.
3. Bitte nehmen Sie Ruf- und/oder Zeichenkontakt mit anderen Spielern oder den Platzarbeitern auf, damit keine Gefahrensituationen entstehen können. Spielen Sie Ihren Ball in keinem Fall, wenn sich in Reichweite ihres Schlages Spieler oder Platzarbeiter befinden, mit denen zuvor keine Verständigung stattgefunden hat.

**§ 7**

**Etikette und Schonung des Golfplatzes**

Hierzu gehören und sind einzuhalten:

1. Ordnungsgemäßes Ausbessern von eigenen und durch andere Golfer verursachten Balleinschlaglöchern (Pitchmarken) auf dem Grün.
2. Zurücklegen, ordentliches Ausbessern und Festtreten von ausgeschlagenen Grasstücken (Divots).
3. Sorgfältiges Einebnen von Fußspuren und Unebenheiten mit Verlassen eines Bunkers.
4. Das Ausbessern von durch Spikes entstandenen Schäden auf dem Grün, sobald sämtliche Spieler der Gruppe das Loch zu Ende gespielt haben.
5. Das vorsichtige Herausnehmen, Zurückstecken und ggf. Ablegen des Flaggenstocks sowie bedachtes Entnehmen des Golfballs. Dabei sollte nicht dichter als 30 cm an das Loch herantreten und sich dabei nicht auf den Putter aufstützen werden.
6. Sowohl auf Abschlägen als auch auf Grüns und Grünumrandungen dürfen keine Taschen abgestellt werden.
7. Bei Probeschwüngen auf den Abschlägen ist jede Beschädigung des Platzes zu vermeiden. Daher sind alle Spieler angehalten, Übungsschwünge zum „Aufwärmen“ ohne Bodenkontakt bzw. nur außerhalb der Abschläge durchzuführen.
8. Das Befahren der Vorgrüns und der Bereiche zwischen Grün und Grünbunker und zwischen Bunkern mit dem Trolley oder Carts ist strengstens untersagt.
9. Das Betreten der Biotope ist ganzjährig strengstens verboten. Bei Verstoß wird eine Strafe (Spielverbot) ausgesprochen.
10. Trolleys und Carts dürfen nicht mit in das Rough genommen werden.
11. Zerbrochene Tees, Abfälle u. Zigarettenreste sind verantwortungsbewusst zu entsorgen.

**§ 8**

**Nutzung von Golfcarts**

1. Allgemeine Pflichten

Die WGB verpflichtet sich, dem Mieter ein Golfcart für die jeweilige vereinbarte Dauer zu überlassen. Das Golfcart ist ordnungsgemäß (pfleglich) zu behandeln, nur in verkehrsüblicher Weise zu nutzen und bei Beendigung des Mietverhältnisses in mangelfreiem Zustand zurückzugeben. Hinweisschildern oder Anweisungen unserer Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

1. Art und Umfang der Nutzung

Der Vermieter weist darauf hin und verpflichtet den Mieter ausdrücklich, die Mietsache ausschließlich in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports zu nutzen. Grüns, Abschläge, Vorgrüns, Rough, Biotope, Flächen zwischen Bunkern und Grüns sowie alle für Golfcarts als gesperrt ausgewiesene Teile des Golfplatzes dürfen nicht befahren werden. Wo auf der Golfanlage befestigte Wege vorhanden sind und deren Benutzung in Betracht kommen, sind ausschließlich diese mit dem Golfcart zu befahren. Muss ein Fairway gekreuzt werden, ist dies auf dem kürzesten Weg (90° Regel – immer quer zur Spielrichtung) zu tätigen. Das Golfcart ist für max. 2 Personen mit 2 Golfbags zugelassen.

1. Voraussetzungen für die Vermietung

Der Mieter darf das Fahrzeug nur selbst lenken oder durch einen dem Vermieter benannten Fahrer lenken lassen. Er erklärt für sich bzw. weitere zu benennende Fahrer ausdrücklich, dass er bzw. die Fahrer zum Führen des Golfcarts befähigt sind. Er stellt insbesondere sicher, dass das Golfcart nur durch eingewiesene Personen genutzt wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind. Das nachzuweisende Mindestalter des Mieters und jedes Fahrer beträgt 16 Jahre.

1. Übernahme des Golfcarts

Mit der beanstandungsfreien Übernahme des Golfcarts erkennt der Mieter an, dass dieses sich im sicheren, fahrbereiten und mangelfreien Zustand befindet. Erkennbare Schäden am Cart müssen umgehend gemeldet werden.

1. Benutzungsregeln

Die für die Benutzung des Golfcarts maßgeblichen Vorschriften und Regeln sind zu beachten. Sie werden dem Mieter bei Anmietung des Carts ausdrücklich bekannt gegeben. Die Nutzung von Golfcarts bei Dunkelheit ist untersagt. Die Benutzung eines Golfcarts berechtigt nicht zum automatischen Durchspielen. Golfcarts sind nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen. Das Befahren von Straßen, Parkplätzen etc. ist nicht zulässig.

1. Haftung

Die Benutzung des Golfcarts erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Fahrer haftet für verursachte Schäden an Cart oder Gelände, die eindeutig auf grob fahrlässigen oder unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

1. WETTSPIELORDNUNG

**§ 1**

**Verbindlichkeit der Verbandsordnung**

Gespielt wird grundsätzlich nach den offiziellen Golfregeln einschließlich des Amateurstatuts und den Wettspielbedingungen des Deutschen Golf Verbandes.

Ein vorgabenwirksames Wettspiel wird nach dem DGV-Vorgabensystem ausgerichtet. Es gelten die Platzregeln des Sandy Lyle Platzes bzw. des Westside Platzes.

**§ 2**

**Ausschreibungen**

Die Bedingungen, unter denen das jeweilige Wettspiel durchgeführt wird, werden mittels entsprechender Ausschreibung bekanntgegeben. Form und Inhalt der Ausschreibung ergeben sich aus dem DGV Vorgabensystem und den Golfregeln. Diese wird stets mittels Aushang im Clubhaus sowie Veröffentlichung im Internet allen Teilnehmern zugänglich gemacht.

**§ 3**

**Regelungen für behinderte Golfspieler**

Die vom R&A (Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews) angepassten Golfregeln für Golfspieler mit Behinderung gelten, wenn die Behinderung der Spielleitung nachgewiesen werden kann.

**§ 4**

**Der Ball** (Regel 5-1. Anmerkung)

Nur bei Meisterschaften muss mit einem Ball gespielt werden, der in der vom R&A herausgegebenen gültigen Liste "Conforming Golf Balls" aufgeführt ist.

**§ 5**

**Nennliste, Meldeschluss, Startliste**

1. Anmeldungen zu Wettspielen können i.d.R. 4 Wochen vor dem Austragungstermin bis zum offiziellen und in der Ausschreibung festgelegten Meldeschluss bzw. bis zum Erreichen der Höchstteilnehmerzahl persönlich, telefonisch, per Mail oder Intranet erfolgen.
2. Für Wettspiele im Rahmen von Sponsoren-, Kunden- und Einladungsturnieren kann ein gesondertes Meldeverfahren gelten.
3. In Ausnahmefällen kann die Wettspielleitung nach Meldeschluss noch zusätzliche Spieler aufnehmen.
4. Nach Meldeschluss wird eine Startliste erstellt und veröffentlicht, aus der ersichtlich sind:
5. Namen und Spielvorgaben aller Bewerber sowie ihre Zusammenstellung in Flights (Spielgruppen)
6. Startzeit (Tag und Uhrzeit)
7. Start-Tee
8. Jeder Teilnehmer an einem Wettspiel ist eigens verantwortlich für:
9. die Erfragung seiner Startzeit
10. die Entrichtung des Nenngelds (Startgelds) vor Beginn des Wettspiels, dies auch im Falle einer Nichtteilnahme
11. die Richtigkeit der Eintragungen auf seiner Zählkarte (Vorgabe und Spielergebnis)
12. die Einhaltung der Startzeiten
13. das Einreichen seiner Zählkarte

**§ 6**

**Abmeldungen von Wettspielen, Startgeld**

Absagen zu Wettspielen werden bis zum Meldeschluss unentgeltlich angenommen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen muss das Startgeld entrichtet werden. Spieler, die ohne Abmeldung und ohne Entschuldigung dem Wettspiel fernbleiben, müssen mit einer Wettspielsperre für nachfolgende Wettspiele rechnen. Spieler, die aus früheren Wettspielen mit der Begleichung des Startgeldes im Rückstand sind, dürfen nur nach Ausgleich dieses Rückstandes an weiteren Wettspielen teilnehmen.

**§ 7**

**Wettspielleitung**

1. Die Wettspielleitung besteht aus 3 Personen, die auf der Startliste benannt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Wettspielleitung aus den Personen -
Thomas Schumann, Sebastian Meinecke, Andrea Scheffler und Frank Schiemann. Die Wettspielleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wettspiele.
2. Die Wettspielleitung kann im Zuge vorgenannter Aufgabe…
3. …über die Durchführung, Weiterführung und Annullierung von Wettspielen entscheiden.
4. …Änderungen in der Zusammenstellung von Spielergruppen bis unmittelbar vor Beginn des Wettspiels vornehmen.
5. …alle sonstigen Maßnahmen für einen geregelten Wettspielverlauf ergreifen.
6. …auf Grund besonderer Umstände die für den allg. Spielbetrieb gültigen Platzregeln korrigieren bzw. ergänzen.
7. Die Wettspielleitung ist nicht verantwortlich für Nachteile, die Bewerber durch Unkenntnis der Wettspielordnung erleiden.
8. Starter handeln im Rahmen ihrer Aufgaben im Auftrag der Spielleitung.

**§ 8**

**Regelentscheidungen durch die Wettspielleitung**

1. Die Entscheidung der Wettspielleitung ist endgültig in dem Sinn, dass der Spieler kein Recht hat, sie anzufechten (Regel 20.2b). Allerdings kann die Spielleitung von sich aus eine (falsche) Entscheidung zurücknehmen (Regel 20.2.d), Die Spielleitung kann Platzrichter bestimmen.
2. Beanstandungen, die Auswirkungen auf Ergebnisse des betreffenden Wettspiels haben können, müssen bis spätestens 10 Minuten, nachdem der letzte Wettspielteilnehmer den Platz verlassen hat, eingebracht werden.

**§ 9**

**Irrtümer oder Versehen bei der Abwicklung eines Wettspiels**

Keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt die Korrektur von Fehlern der Spielleitung, die nicht auf Regelentscheidungen beruhen. So ist ein Tippfehler bei der Eingabe eines Ergebnisses o.ä. auch nach Beendigung des Wettspiels zu korrigieren, selbst wenn sich dadurch ein anderer Sieger ergibt und somit Preise, die bereits vergeben wurden, neu zugeordnet werden müssen.

**§ 10**

**Einreichung von Zählkarten**

Zählkarten sind nach Beendigung der Runde am Counter einzureichen. Erst wenn der Spieler den Counterbereich verlassen hat, gilt die Zählkarte als abgegeben.

**§ 11**

**Beendigung des Wettspiels**

 Das Wettspiel gilt als beendet, wenn die Ergebnisse nach der offiziellen Siegerehrung per Aushang öffentlich gemacht sind.

**§ 12**

**Elektronische Kommunikationsmittel**

Das Mitführen von sende- und/oder empfangsbereiten elektronischen Kommunikationsmitteln oder deren Benutzung auf dem Platz wirkt störend und rücksichtslos. Stellt die Spielleitung eine schwerwiegende Störung des Spielbetriebes durch die Benutzung eines solchen Gerätes durch einen Spieler oder Caddie fest, so kann die Spielleitung diese Störung als schwerwiegendes Fehlverhalten gegen die Verhaltensvorschriften bewerten und eine Disqualifikation aussprechen.

**§ 13**

**Aussetzen des Spiels wegen Gefahr** (Regel 6-8b)

Hat die Spielleitung das Spiel wegen Gefahr ausgesetzt, so dürfen Spieler, die sich in einem Lochspiel oder einer Spielergruppe zwischen dem Spielen von zwei Löchern befinden, das Spiel nicht wieder aufnehmen, bevor die Spielleitung eine Wiederaufnahme angeordnet hat. Befinden sie sich beim Spielen eines Loches, so müssen sie das Spiel unverzüglich unterbrechen und dürfen es nicht wieder aufnehmen, bevor die Spielleitung eine Wiederaufnahme angeordnet hat. Versäumt ein Spieler, das Spiel unverzüglich zu unterbrechen, ist er disqualifiziert, sofern nicht Umstände die Aufhebung der Strafe nach Regel 33-7 rechtfertigen. Hat die Spielleitung das Spiel wegen Gefahr ausgesetzt, sind im Interesse der Sicherheit der Spieler alle Übungsflächen gesperrt, bis sie von der Spielleitung wieder zum Üben freigegeben sind. Spieler, die gegen diese Regelung verstoßen, können vom weiteren Spiel ausgeschlossen werden.

Signale für Spielunterbrechung nach Regel 5.7:

* sofortiges Unterbrechen des Spiels (Gefahr)

 Ein langer Signalton

* sonstige Spielunterbrechung

 wiederholt drei aufeinanderfolgende Signaltöne

* Wiederaufnahme des Spiels

 wiederholt zwei kurze Signaltöne

**§ 14**

**Unangemessene Verzögerung; langsames Spiel** (Regel 5.6)

Beim Kontrollieren und Messen der Spielzeiten handeln die von ihr instruierten Personen im Auftrag der Spielleitung.

**§ 15**

**Neue Löcher**

Der Spielleitung ist es bei mehrtägigen Wettspielen möglich, für jeden einzelnen Tag neue Löcher zu setzen, auch wenn eine Turnierrunde noch nicht vollständig von jedem Spieler absolviert wurde. Die neu gesetzten Löcher sollten dem Schwierigkeitsgrad der zuvor gesetzten Löcher entsprechen.

**§ 16**

**Entscheidung bei gleichen Ergebnissen** (Stechen)

Bei gleichen Ergebnissen entscheiden (Netto unter Anrechnung der anteiligen Vorgabe) eine Auswahl von Löchern nach dem Schwierigkeitsgrad. Zuerst werden die Summen der neun Löcher mit den Vorgabenverteilungsschlüsseln 1, 18, 3, 16, 5, 14, 7, 12, 9 ausgewählt. Sind die Ergebnisse dann noch gleich, entscheiden die Summen der sechs Löcher mit den Vorgabenverteilungsschlüsseln 1, 18, 3, 16, 5, 14, dann die Summen der drei Löcher mit dem Vorgabenverteilungsschlüssel 1, 18, 3 und bei erneuter Gleichheit am Ende das Loch mit der Vorgabenverteilung 1. Bei Wettspielen über 9 Löcher findet das gleiche Prinzip Anwendung wie bei Wettspielen über 18 Löcher, es werden allerdings nur die gespielten Löcher berücksichtigt.

**§ 17**

**Startreihenfolge bei Mehrrundenwettspielen**

Bei Wettspielen über mehrere Runden werden die Startlisten nach der ersten Runde anhand der veröffentlichten Ergebnislisten der gespielten Wettspielrunden festgesetzt.

**§ 18**

**Wertung / Preisvergabe**

Die Wertung im Brutto und Netto erfolgt, solange in der jeweiligen Ausschreibung nichts anderes bekannt gemacht wurde, unter der Berücksichtigung – Brutto geht vor Netto. Spieler, die unentschuldigt zur Siegerehrung fehlen, verlieren ihren Anspruch auf den Turnierpreis. Turnierpreise von entschuldigten Spielern werden bis 14 Tage nach dem Turniertag im Sekretariat aufbewahrt, anschließend verfallen diese Preise.

**§ 19**

**Nutzung von motorgetriebenen Golfcarts**

Golfcarts können auch in festgesetzten Turnierrunden genutzt werden; es besteht keine Attest Pflicht.

Die Zuteilung clubeigener Carts erfolgt, soweit vorhanden, in der Reihenfolge der eingehenden Reservierungen.

**§ 20**

**Sonderwertungen**

**Nearest to the Pin – Wertungen für Damen und Herren**

Es zählt der erste Schlag des Spielers auf dem bestimmten Loch. Der Ball muss auf dem Grün liegen. Die Entfernung zum Lochrand darf gemessen werden, wenn alle Spieler der Gruppe das Loch beendet haben.

**Longest Drive – Wertungen für Damen und Herren**

Es zählt der erste Schlag des Spielers auf dem bestimmten Loch. Der Ball muss auf der kurz gemähten Rasenfläche (Fairway-Höhe oder kürzer) liegen.

**§ 21**

**Entfernungsmesser**

Siehe Regel 4.3

**§ 22**

**Strafen für langsames Spiel bzw. unangemessene Spielverzögerung**

Siehe Regel 5.6

**§ 23**

**Änderungsvorbehalte**

Die Spielleitung hat in begründeten Fällen bis zum 1. Start das Recht, die Ausschreibung zu ändern (Ausnahme: Vorgabenwirksamkeit, für dies ist der Vorgabenausschuss zuständig). Nach dem 1. Start sind Änderungen der Ausschreibung nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zulässig.

**§ 24**

**Datenschutz**

Der Spieler erklärt sich mit seiner Anmeldung zum Wettspiel mit der Verwendung seiner personenbezogenen Daten wie Name, Vorgabe, Heimatclub, Ergebnis zur Veröffentlichung von Melde-, Start- und Ergebnislisten sowie bebilderten Reportage im Internet sowie golfspezifischen Zeitschriften einverstanden.

Die Teilnehmer an den Matchplayserien erklären sich bereit, ihre Telefonnummer an Spielpartner zur Verfügung zu stellen. Die Richtlinien zum Datenschutz sind zugleich Bestandteil der Wettspielordnung.

**Alle Mitglieder und Gäste des Golfpark Schloss Wilkendorf sind verpflichtet,**

**sich an die Hausordnung, allgemeinen Spiel-, Platz- und Wettspielordnungen**

**einschließlich der Platzregeln und der Verhaltensvorschriften für Turniere**

**des Golfpark Schloss Wilkendorf zu halten.**

**Verstöße können mit Sanktionen, wie Platzverweis und/ oder auch Spielverbot,**

**oder auch Strafanzeigen geahndet werden.**